

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Silvan Bernardi, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, Stb.

Dr. Raphaela Rossmann, Stb.

Dr. Martina Bacher, Ass.

Dr. Alex Gruber, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkbbz.it

www.tkbbz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 18. März 2020 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

Coronavirus - Notverordnung der Regierung mit Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen - Aufschub Zahlungsfristen und andere Termine

Die Regierung hat mittels Erlassverordnung ein erstes umfangreiches Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Unternehmen und Haushalte gegen die Coronavirus-Pandemie erlassen. Die Verordnung mit 127 Artikeln¹ ist im Staatslichen Amtsblatt vom 17. März veröffentlicht worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. Weitere Maßnahmen sollen noch folgen.

Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen fünf Bereiche:

- *Gewährung zusätzliche Finanzmittel für das nationale Gesundheitssystem und den Bevölkerungsschutz;*
- *Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und Sicherung der Arbeitsplätze;*
- *Liquiditätsbereitstellung für die Banken;*
- *Fristaufschub für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben;*
- *Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Wirtschaftszweige.*

Nachfolgend in Stichworten die wichtigsten Maßnahmen für die Unternehmen (in Klammern jeweils der Artikel der Notverordnung).

1. Zahlungsfristen und andere Fälligkeiten

Vorab ist festzuhalten, dass der Aufschub der Zahlungsfristen beschränkt und nach Größe der Unternehmen und Gewerbezweige gestaffelt ist. Es ergibt sich daraus ein

¹ DL Nr. 18 vom 17. März 2020

etwas komplexes Bild, auch weil verschiedene Verweise auf die Anfang März erlassenen Notverordnungen gesetzt werden.

Zahlungsfrist vom letzten Montag, 16. März²

Alle am letzten Montag, **16. März 2020** fälligen periodischen Zahlungen (so unter anderem MwSt, Quellensteuer, Sozialabgaben und die jährliche Konzessionsgebühr für die Geschäftsbücher) werden, für die Unternehmen mit Umsatzerlösen im Vorjahr von **mehr als 2 Mio. Euro**, ohne Zinsen und Aufschläge auf diesen **Freitag, 20. März 2020** aufgeschoben.

Für die anderen Steuerpflichtigen mit einem Vorjahresumsatz **von bis zu 2 Mio. Euro** gilt ein Aufschub **bis 31. Mai 2020**, wie nachstehend angeführt.

Weitere Zahlungsfristen – Unternehmen mit Umsätzen bis zu 2 Mio. Euro³

Für die Unternehmen und Freiberufler mit einem Vorjahresumsatz von **bis zu 2 Mio. Euro** werden die Zahlungsfälligkeiten im **Zeitraum 8. März – 31. März 2020** ohne Zinsen und Aufschläge **bis zum 31. Mai 2020** aufgeschoben. Die Zahlung ist entweder als Gesamtbetrag binnen 31. Mai vorzunehmen oder sie kann auch ohne Zinsen in fünf gleichen Monatsraten erfolgen. Es geht dabei um die MwSt, die Lohn- und Quellensteuern sowie um die Sozialbeiträge.

Weitere Zahlungsfristen – für besonders betroffene Bereiche⁴

Der bislang für Unternehmen im Tourismusbereich (Hotels, Reiseagenturen, u.a.) vorgesehene Zahlungsaufschub⁵ für die **Fälligkeiten bis 30. April 2020** wird unter anderem auf folgende, besonders betroffene Bereiche ausgedehnt: Sportvereine, Theater und Diskotheken, Museen, Lottoannahmestellen, Messe- und Kursveranstalter, Unternehmen im Bereich der Personen- und Warenbeförderung, Restaurants, Kaffees, Eisdiele.

Der Aufschub – hier ohne Umsatzschwellen – betrifft nur Lohn- und Quellensteuern sowie Sozialabgaben und Pflichtversicherung, nicht die MwSt. Er gilt ohne Zinsen und Aufschläge **bis zum 31. Mai 2020** (bzw. Montag, 1. Juni). Die Zahlung kann auch in fünf gleichen Monatsraten erfolgen.

Die Zahlung der **im März fälligen MwSt** wird ohne Zinsen und Aufschläge ebenfalls bis 31. Mai aufgeschoben und kann auch in fünf gleichen Monatsraten erfolgen⁶.

Aufschub von anderen steuerlichen Vorschriften und Fälligkeiten⁷

Alle anderen steuerlichen Vorschriften und Fälligkeiten im Zeitraum **8. März – 31. Mai 2020**, die nicht Zahlungen betreffen, werden **bis 30. Juni 2020** aufgeschoben.

Dies betrifft unter anderem die MwSt-Jahreserklärung, die MwSt-Quartalsmeldungen, die Intrastat-Meldungen. Es handelt sich um einen allgemeinen Aufschub, unabhängig vom Vorjahresumsatz.

² Art. 60 DL 18 vom 17. März 2020

³ Art. 62 Abs. 2 und 5

⁴ Art. 61 Abs. 2 – 4

⁵ Art. 8 DL Nr. 9/2020

⁶ Art. 61 Abs. 3 – 4

⁷ Art. 62 Abs. 1 und 6

Davon ausgenommen sind allerdings die Meldungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der vorausgefüllten Steuererklärung, so z.B. die Aushändigung der Bestätigungen CU für die Lohn- und Quellensteuern des Jahres 2019. Diese sind unverändert bis 31. März 2020 zu übergeben.

Die Fristen für die Ausstellung und Versendung der elektronischen Rechnungen sowie für die elektronische Speicherung und Versendung der Tageseinnahmen sind im Aufschub nicht berücksichtigt. Sie sind folglich nach den normalen Regeln und Fristen durchzuführen

Freistellung von der Quellensteuer⁸

Die von Freiberuflern und Handelsagenten mit einem Vorjahresumsatz von bis zu 400.000 Euro **bis zum 31. März 2020** erhaltenen Vergütungen sind von der Quellensteuer befreit. Davon ausgenommen sind allerdings die Vergütungsempfänger, die im Vormonat Vergütungen für unselbständige oder gleichgestellte Arbeit ausgezahlt haben.

Die Vergütungsempfänger haben dem Schuldner für die Freistellung eine entsprechende Bestätigung auszustellen. Sie haben dann selbst die entsprechenden Quellensteuern **bis 31. Mai 2020** als Gesamtbetrag oder wahlweise in fünf monatlichen Teilbeträgen ohne Zinsen und Aufschläge abzuführen.

2. Aufschub für Jahresabschluss, Zahlbescheide, Festsetzungsbescsheide und Verfahrensfristen

Jahresabschlüsse und Vereinfachungen⁹

Die Gesellschafterversammlungen für die Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 können – unabhängig von der Satzung – innerhalb der Frist von 180 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Bestimmung gilt für die bis 31. Juli 2020 einberufenen Gesellschafterversammlungen.

Die Versammlungen können auch in Video- oder Telekonferenz abgehalten werden, und die Stimmabgabe kann in elektronischer Form erfolgen, auch wenn in der Satzung nicht vorgesehen. Die GmbHs können die Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen.

Aufschub für Zahlbescheide¹⁰

Die Fristen für die von der Steuereinhebungsstelle zugestellten Zahlbescheide mit Fälligkeit im Zeitraum 8. März – 31. Mai 2020 werden **bis 30. Juni 2020** aufgeschoben.

Dies gilt auch für die vollstreckbaren Festsetzungsbescsheide. Die Zahlung hat als Gesamtbetrag **bis 30. Juni 2020** zu erfolgen.

⁸ Art. 62 Abs. 7

⁹ Art. 106

¹⁰ Art. 68

Verhandlungen und Fristen¹¹

Alle gerichtlichen Verhandlungen und die Fristen für Einsprüche im Zeitraum vom 8. März – 15. April 2020 werden von Amts wegen ausgesetzt. Dies betrifft auch die Steuerprozesse sowie die Fristen für die Anhörungen bzw. die Vergleiche (einvernehmliche Steuerfestsetzung). Es sind hier allerdings noch Klarstellungen erforderlich.

Auskunftsersuchen, Steuerfestsetzungen, Verjährungsfristen¹²

Die Fristen für die Steuerabrechnungen (z.B. Registersteuer) werden bis zum 31. Mai aufgeschoben. Ein gleicher Fristaufschub vom 8. März bis zum 31. Mai 2020 gilt für die verschiedenen Auskunftsersuchen.

Die Verjährungsfristen, die Ende 2020 verfallen würden, werden um zwei Jahre verlängert. Dies betrifft im Wesentlichen die **Steuerperiode 2015** (bzw. 2014, wenn die Steuererklärung unterlassen wurde), die nun **Ende 2022** verjährt.

3. Verschiedene Begünstigungen und andere Neuerungen

Verschiedene Steuerbonusse

Für Unternehmen und Freiberufler wird ein Steuerbonus von 50 Prozent für die Desinfizierung der Arbeitsräume und der Arbeitsgeräte bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro zuerkannt¹³. Es werden noch die entsprechenden Durchführungsverordnungen erlassen.

Für Kaufleute und Handwerker wird ein Steuerbonus in Höhe von 60 Prozent für die Miete der von ihnen genutzten Räumlichkeiten der Katasterkategorie C/1 (Geschäftslokale) gewährt, die für März 2020 gezahlt wurden¹⁴.

Geldspenden und Zuwendungen¹⁵

Für die Geld- und Sachspenden zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie, die von natürlichen Personen und nicht gewerblichen Körperschaften an öffentliche Körperschaften und an anerkannte, gemeinnützige Einrichtungen gewährt werden, wird bis zu einem Betrag von 30.000 Euro ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 30 Prozent gewährt. Bei einer Spende von 1.000 Euro erhält man also ein Absetzbetrag von der Steuer von 300 Euro.

Für die Spenden der Unternehmen können die Bestimmungen für Zuwendungen in Katastrophenfällen angewandt werden. Diese sehen den Abzug von der Steuergrundlage vor und gelten auch für Sachwerte¹⁶.

¹¹ Art. 83-84

¹² Art. 67

¹³ Art. 64

¹⁴ Art. 65

¹⁵ Art. 66

¹⁶ Art. 27 Ges. Nr. 133/1999

Führung Buchhaltung bzw. Zahlungen über die Kanzlei

Steuerzahlungen über Kanzlei

Für unsere Mandanten, für welche wir die Buchhaltung in der Kanzlei führen, werden wir sämtliche Steuerzahlungen zur ursprünglichen Fälligkeit vorbereiten und die Vordrucke F24 wie üblich übermitteln bzw. über das telematische System der Einnahmenagentur versenden. Ein automatisierter Zahlungsaufschub ist leider derzeit über unser System nicht verwaltbar.

Sollten Sie vom Zahlungsaufschub Gebrauch machen wollen, dann setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner in der Kanzlei in Verbindung, damit wir eine individuelle Vorgangsweise vereinbaren können.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber